

gegeben hat (fol. 162r-164v)⁹⁹. Diese Collectio umfasst die Synoden von Verberie und Compiègne und wird am Anfang und am Ende durch thematisch verwandte Texte abgerundet. Am Anfang befindet sich eine kleine Sammlung zum Inzestverbot (Epaon c. 30, Tours II c. 22¹⁰⁰, Breviarexzerpt), am Ende ist der eherechtliche Traktat aus dem Bußbuch Theodors von Canterbury eingeschoben. Die zwei Kapitel zur Taufe aus den Responsa Stephans II. befinden sich zwischen der kleinen Sammlung zum Inzestverbot und der Collectio capitularium Laudunensis auf fol. 175v. Sie sind am Ende der Seite ohne Rubrik und ohne Herkunftsangabe eingeschoben. Thematisch gibt es keine Verbindung der beiden Kapitel über den Ritus der Taufe zu den in diesem Teil der Handschrift gesammelten Materialien. Die Verbindung war vermutlich weniger inhaltlicher als chronologischer Art. Mordek spricht sich vorsichtig für eine Entstehung der Collectio capitularium Laudunensis unter Pippin I. aus¹⁰¹. Die begleitenden Texte zum Inzestverbot und Eherecht sind als Material anzusehen, das den Synoden von Verberie und Compiègne als Diskussionsgrundlage diente¹⁰². Die Musterpredigt, mit der dieser Teil der Handschrift beginnt, geht auf einen Text aus dem Umkreis des Bonifatius zurück¹⁰³. Die Vorlage dieses Teils der Handschrift könnte folglich aus der Mitte des 8. Jahrhunderts stammen.

Der Text des Cod. 265 weicht nicht wesentlich vom Druck Sirmonds ab. Die Handschrift weist nur einen eindeutigen Abschreibfehler auf (*scilicet* statt *si licet*). Bei den anderen grammatikalischen und orthographischen Unterschieden ist es schwer zu beurteilen, ob sie auf Korruptelen von Cod. 265 oder auf „die recht großzügige Arbeits-

99) MORDEK, *Bibliotheca capitularium* (wie Anm. 81) S. 200-205.

100) Weder Maassen noch De Clercq haben diese Handschrift in ihren Editionen der merowingischen Konzilien berücksichtigt. Der Textvergleich der beiden Konzilskanones mit der in der kritischen Edition von Maassen aufgearbeiteten Überlieferung bringt keinen verwertbaren Hinweis auf die Herkunft der Stücke. Bemerkenswert ist, dass die Laoner Handschrift für c. 22 des Konzils von Tours einen besseren Text bietet als die drei erhaltenen Handschriften. Eine weitere Überlieferung eines Kanons dieses Konzils befand sich in der verschollenen Handschrift der Collectio Sancti Mauri aus Laon, vgl. John J. CONTRENI, Two descriptions of the lost Laon copy of the 'Collection of Saint-Maur', *Bulletin of Medieval Canon Law* 10 (1980) S. 45-51.

101) MORDEK, *Bibliotheca capitularium* (wie Anm. 81) S. 201.

102) Für Theodors Bußbuch hat dies FINSTERWALDER, *Die Canones Theodori* (wie Anm. 32) S. 226 f. gezeigt.

103) GLATTHAAR, *Bonifatius und das Sakrileg* (wie Anm. 11) S. 602-604.